

# Anleitung zur Erklärung zu den Jahreseinkünften

Diese Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Erklärung erleichtern

**Der Antrag auf Befreiung ist jährlich für das abgelaufene Steuerjahr bis spätestens 31.01 des Folgejahres zu stellen**

## 1. Allgemeines (Art. 3 Abs. 3 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes)

Es ist eine **Steuervergünstigung** zu gewähren, wenn die Summe der positiven Einkünfte des Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht **29.000 Euro** (Alleinstehende) bzw. **37.000 Euro** (Verheiratete) nicht oder nur geringfügig überschritten hat.

Der Einkunftsnachweis ist durch **Vorlage des Einkommensteuerbescheides bzw. der/s BAföG-Bescheide/s** zu führen. **Ersatzweise** ist die vorliegende Erklärung zu den Einkünften abzugeben.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erklärungen zu den Einkünften endgültig bearbeitet werden können. Zur Vermeidung von Verzögerungen und Rückfragen bei der Bearbeitung bitten wir, diese Anleitung zu beachten.

## 2. Ausfüllen der Erklärung zu den Jahreseinkünften

Eheleute füllen – auch bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer - eine gemeinsame Erklärung aus.

### Abschnitt A

Bitte tragen Sie hier Ihre Personalien ein. Bitte weisen Sie uns ausdrücklich darauf hin, falls bei den im Begleitschreiben genannten Daten zwischenzeitlich Änderungen eingetreten sind (z.B. Namensänderung).

Die Angabe der Telefonnummer erleichtert Rückfragen.

Bitte geben Sie an, welchen Familienstand Sie im Jahr der beantragten Steuervergünstigung haben. Er wird zur Ermittlung der korrekten Einkunftsgrenze (vgl. oben: Allgemeines) benötigt. Im Jahr der Eheschließung kann auf Antrag so verfahren werden, als ob die/der Steuerpflichtige/r alleinstehend wäre. Bitte geben Sie daher auch das Datum Ihrer Eheschließung an.

### Abschnitt B

Ausschlaggebend für die Steuervergünstigung sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Jahres (vgl. oben: Allgemeines). Bitte tragen Sie hier das Jahr, in welchem die nachfolgenden Einkünfte bezogen wurden, ein.

Werbungskostenpauschalen, Freibeträge zu Versorgungsbezügen etc. werden von Amtswegen berücksichtigt.

#### Ziffer B.1

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören u.a. Löhne, Gehälter, Gratifikationen sowie Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder aus einem früheren Dienstverhältnis.

#### Ziffer B.1.1 – B.1.3

Werbungskosten im steuerlichen Sinn sind alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, sofern sie steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers (vgl. Ziff. B.1.3) übersteigen. Angefallene Werbungskosten sind zu benennen, in betragsmäßiger Höhe anzugeben und durch Belege nachzuweisen (z.B. Kosten für Fachliteratur).

Die Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See setzt von sich aus die im Rahmen der aktuellen Rechtslage berücksichtigungsfähigen Beträge für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßigem Arbeitsstätte auf der Grundlage Ihrer Angaben (Entfernungskilometer, Anzahl der Arbeitstage) an.

#### Ziffer B.2

- Einnahmen aus selbständiger Arbeit sind:

u.a. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit z.B. die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Ingenieure, Journalisten, Steuerbevollmächtigten, Krankengymnasten, Übersetzer und ähnlicher Berufe.

- Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sind:

u.a. Einkünfte aus der Tierhaltung und Tierzucht sowie aus allen Betrieben, die Pflanzenanbau betreiben (z.B. Gärtnereien).

- Einnahmen aus Gewerbebetrieb sind:

u.a. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen, Gewinnanteile der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.

Die Einkunftsart, bei der die Einnahmen erzielt werden, bitten wir durch Unterstreichen kenntlich zu machen.

#### Ziffer B.3

Zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gehören u.a. Grundstücken und Gebäuden. (z.B. Vermietung einer Wohnung) und aus der Vermietung von Gegenständen (z.B. Betriebsvorrichtungen) sowie Einnahmen aus der Überlassung von Rechten (z.B. Urheberrecht).

#### Ziffer B.4

Einnahmen aus Kapitalvermögen sind u.a. Zinsen aus Sparguthaben, Gewinnanteile (Dividenden) sowie Erträge aus Kapitalforderungen aller Art.

Kapitaleinkünfte sind auch dann anzugeben, wenn sie den Sparerfreibetrag unterschreiten bzw. nicht aus dem Einkommensteuerbescheid hervorgehen (vgl. Abgeltungssteuer).

Der Sparerfreibetrag wird von Amtswegen berücksichtigt.

#### Ziffer B.5

Zu den sonstigen Einnahmen zählen u.a.

- Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Leistungen aus Versicherungs- und Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds und Direktversicherungen
- Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten
- Hinterbliebenenrenten
- Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehepartners.

Die o.g. Einnahmen sind auch dann anzugeben, wenn sie ganz oder teilweise von der Einkommensteuer befreit sind.

Bitte geben Sie jeweils die Leistungsart sowie den Beginn des Leistungsbezugs an.

#### Ziffer B.6

Hier geben Sie bitte sonstige Leistungsbezüge an, die nicht unter die Ziffern B.1 bis B.5 fallen (z.B. BAföG, Unterhaltsleistungen der Eltern).

### Abschnitt C

Falls Sie der Erklärung Anlagen beigefügt haben, geben Sie hier bitte deren Anzahl an.

**Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung zu unterschreiben (Steuerpflichtige/r, gesetzlicher Vertreter) und uns – auch künftig – über Änderungen bei den für die Besteuerung maßgeblichen Daten zu informieren.**